

nur sämmentliche Unterthanen einer Lobl. Herrschaft Schellenberg nachdrücksamst und wohlmeinend erinnert, und gewarnt denselben nachzugeleben, sondern auch ein sämmentliches Ehrames Gericht mit dem Amtstragenden Landammann und Richter, Geschworenen einer jeden Gemeindt dahin nachdrücksamst ermahnet, daß sie in Gemäßheit ihrer obhabenden Eids- Pflichten mit allem Ernst und Eifer darauf beflissen seyn sollen, daß diese sowohl zum allgemeinen Besten, als zu eines jeden Unterthanen selbsteigen grösten Nutzen und Vorthail abzielende Satz und Verordnungen von Mäniglichen, und einem jeden in Sonderheit möchten beobachtet und vollzogen werden, wornach sich dann Mäniglichen zu richten und vor Nachtheil, Straf und Schaden, und Höchster Ungnade S. gnädigst gebietenden Landesfürsten zu achten und zu hüten wissen werden.

Soweit die genau nach der Urschrift wiedergegebene Landsöffnung von etwa 1781.

### 3. Die Wahl der Landammänner.

Zur Zeit der Grafen von Sulz fand die Wahl der Landammänner alle zwei Jahre statt. So dürfte es bis weit ins 18. Jahrhundert gehalten worden sein. Aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts aber lassen die vorhandenen Akten<sup>1)</sup> erkennen, daß diese wichtige Wahlhandlung in unregelmäßigen Zeiträumen und meist erst dann ausgeschrieben wurde, wenn der jeweilige Landammann um die Anberaumung einer neuen Wahl beim Oberamte ersuchte.

In welcher Form die Ausschreibung der Wahl bis ins 18. Jahrhundert erfolgte, ist ungewiß. Nachdem aber die „Landsöffnung“ bis zum Ende der Landammannverfassung keine grundlegende Aenderung erfahren hat, ist man versucht anzunehmen, daß auch die Ausschreibung der Landammannwahlen immer mehr oder weniger in altüberlieferter Form stattfand.

Wie die Landsöffnung früher von der herrschaftlichen Kanzlei und ab 1719 vom fürstlichen Oberamte verfaßt war, so dürfte auch die Ausschreibung der Wahlen durch diese Stellen erfolgt sein. Aus der Zeit des letzten Viertels des 18. Jahrhunderts sind nun mehrere solcher Ausschreibungen, die Dekrete genannt wurden, vorhanden. Sie belagen, daß, nachdem der Landammann um Enthebung von

1) Regierungsarchiv alte Abteilung Fasz. 22, Mat. 3.